

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 5

Potsdam, 2. Oktober 1995

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 2.10.1995

Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 2.10.1995

Diplomprüfungsordnung (DPO)

für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 2.10.1995

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer, Kandidaten usw. jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen; es versteht sich von selbst, daß alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden können.

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) vom 24. Juni 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 12 vom 1. Juli 1991) hat die Fachhochschule Potsdam die folgende Diplomprüfungsordnung beschlossen.

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums, studienbegleitendes Hauptpraktikum
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Grundsätze zu Studienleistungen und Prüfungen
- § 6 Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnoten
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüfer und Prüfungskommissionen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Fachprüfungen

- § 13 Ziel und Art der Fachprüfungen
- § 14 Fachklausur
- § 15 Mündliche Fachprüfung
- § 16 Fachkolloquium

III. Studienleistungen und Leistungsnachweise

- § 17 Zweck der Leistungsnachweise, Ziel der Studienleistungen
- § 18 Art der Studienleistungen

IV. Diplomvorprüfung

- § 19 Zulassung und Fristen
- § 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 21 Zeugnis, Wiederholung

V. Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Zulassung
- § 23 Fachprüfungen
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Diplomkolloquium
- § 26 Gesamtnote
- § 27 Diplomzeugnis, Wiederholung
- § 28 Diplomgrad und Diplomurkunde
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades

VI. Einstufungsprüfung

- § 31 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung

VII. Externenprüfung

- § 32 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung

VIII. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an der FH Potsdam.

(2) Diese Prüfungsordnung regelt außerdem die Einstufungsprüfung entsprechend § 17 Abs. 1 BBHG, in der Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung nachweisen können, daß sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen (Einstufungsprüfung § 31).

(3) Sie regelt außerdem die Voraussetzungen, Anforderungen und das Verfahren der Diplomprüfung für externe Studienbewerber gemäß § 17 Abs. 2 BBHG (Externenprüfung § 32).

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad

(1) Das Studium des Bauingenieurwesens bereitet die Absolventen darauf vor,

- in Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung und Erhaltung von Bauwerken und baulichen Anlagen selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten und zu handeln,
- Ziele und Folgen des beruflichen Handelns innerhalb des Faches und über die Fachgrenzen hinaus zu verdeutlichen, abzuwägen und zu verantworten und
- das zu Problemanalyse und Problemlösung erforderliche Fakten- und Methodenwissen selbständig aufzubereiten und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anzuwenden.

Einzelheiten der Studienziele regelt die Studienordnung.

(2) Durch die Diplomprüfung und durch die ihr vorausgehenden Studienleistungen soll festgestellt werden, ob und wie weit der Student die für die Erreichung der Studienziele notwendigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad des Diplomingenieurs (FH).

§ 3

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums, studienbegleitendes Hauptpraktikum

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester. Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester (Jahresrhythmus).

(2) Das Grundstudium umfaßt drei Studiensemester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfaßt einschließlich des Diplomsemesters 5 Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab.

(4) Das Hauptstudium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt (Grundfachstudium) umfaßt die für alle Studenten verbindlichen gemeinsamen Studienveranstaltungen. Der zweite Abschnitt (Vertiefungsstudium) bietet ein differenziertes Studienangebot und ermöglicht den Studienabschluß in einer der beiden nachfolgenden Studienrichtungen:

- a) Konstruktiver Ingenieurbau (KI)
- b) Verkehrs- und Wasserwesen (VW).

(5) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt gemäß Anlage 1 der Studienordnung 180 Semesterwochenstunden (SWS).

(6) In den Studiengang Bauingenieurwesen ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (studienbegleitendes Hauptpraktikum) von 13 Wochen Dauer eingeordnet. Das studienbegleitende Hauptpraktikum kann in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem 4. Studiensemester abgeleistet werden und soll der Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer praktischen Tätigkeit dienen. Weiterhin soll das studienbegleitende Hauptpraktikum Einblicke in das Berufsfeld des Bauingenieurs vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herstellen.

Die Tätigkeiten im studienbegleitenden Hauptpraktikum sind Büro- oder Bauleitungstätigkeit in Planung, Konstruktion, Ausführung und Erhaltung von Bauwerken und sind in der Regel so anspruchsvoll und verantwortungsvoll, daß sie der Qualifikation eines angehenden Ingenieurs oder Ingenieurin entsprechen. Das studienbegleitende Hauptpraktikum ist gemäß § 24 Abs. 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

Das studienbegleitende Hauptpraktikum ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Betriebs und einen detaillierten Bericht des Studenten über die im Rahmen des studienbegleitenden Hauptpraktikums durchgeführten Tätigkeiten nachzuweisen; weitere Einzelheiten zum studienbegleitenden Hauptpraktikum und zu seinem Nachweis sind in der "Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam" (Anlage 5 der Studienordnung) geregelt.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Bauingenieurwesens ist ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer gewerblich-praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) im Gesamtvolumen von 16 Wochen, von der mindestens 8 Wochen bis zur Imma-

trikulation abgeleistet werden müssen. Die fehlenden Zeiten können bis zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung erbracht werden (§ 19 Abs. 8). Näheres zum Vorpraktikum regelt der Fachbereich in seiner Studienordnung.

§ 5

Grundsätze zu Studienleistungen und Prüfungen

(1) Es sind zu unterscheiden:

- a) Studienleistungen
- b) Fachprüfungen
- c) Diplomvorprüfung
- d) Diplomprüfung

(2) Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht und durch Leistungsnachweise bescheinigt, sofern sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet bzw. mit dem Prädikat "mit Erfolg" anerkannt wurden. Bei Fächern, die mit einer Fachprüfung abschließen, sind Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Fachprüfung.

(3) Fachprüfungen sind fachabschließende studienbegleitende Prüfungsleistungen und werden in der Regel

- als Fachklausur (§ 14),
- als mündliche Fachprüfung (§ 15) oder
- als Fachkolloquium (§ 16) durchgeführt und bewertet.

Fachprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen oder sich auf ein fachübergreifendes Prüfungsgebiet beziehen.

(4) Über die jeweilige Art der Fachprüfung nach Abs. 3 entscheidet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüfer.

(5) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die für das Grundstudium geforderten Fachprüfungen bestanden und die erforderlichen Studienleistungen von anderen als Prüfungsfächern durch Leistungsnachweise nachgewiesen sind.

(6) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die für das Hauptstudium geforderten Fachprüfungen bestanden, die Studienleistungen von anderen als Prüfungsfächern durch Leistungsnachweise nachgewiesen und Diplomarbeit und Diplomkolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet sind.

§ 6

Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnoten

(1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note "sehr gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung den gestellten Anforderungen in hervorragender Weise genügen.

2 = gut

Die Note "gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form die gestellten Anforderungen erheblich überdurchschnittlich erfüllen.

3 = befriedigend

Die Note "befriedigend" ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht den gestellten Anforderungen durchschnittlich und ohne deutliche Mängel entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note "ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen den gestellten Anforderungen trotz ihrer Mängel noch genügen.

5 = nicht ausreichend

Die Note "nicht ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen den gestellten Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr entsprechen.

Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte Studien- oder Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) In den Zeugnissen zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung werden aus Einzelbewertungen Gesamtnoten ermittelt. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnoten lauten

- bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Notendurchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Notendurchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Notendurchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Notendurchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Für die Anerkennung von unbenoteten Studienleistungen wird das Prädikat "mit Erfolg" verwendet.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuß, dem folgende Mitglieder angehören:

- a) ein Professor als Vorsitzender,
- b) ein Professor als stellvertretender Vorsitzender,
- c) ein weiterer Professor,
- d) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- e) ein Student, der die Diplomvorprüfung bestanden hat.

(2) Für die Mitglieder gemäß Abs. 1, Buchstaben c), d) und e), sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Professoren und der wissenschaftliche Mit-

arbeiter werden für zwei Jahre, der Student wird für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder der Gruppe der Professoren und mindestens 1 weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Das studentische Mitglied des Ausschusses wirkt bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das zuständige Prüfungsamt. Der zuständige Mitarbeiter des Prüfungsamts und der Dekan nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß ist verantwortlich für die Einhaltung der Prüfungsordnung und den organisatorischen Ablauf der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Prüfungen und die Studienzeiten einschließlich der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Diplomvorbereitung und der Diplomprüfung ist dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 9

Prüfer und Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen und setzt zur Durchführung von Diplomarbeit und Diplomkolloquium die Prüfungskommission ein. Zum Prüfer dürfen die in § 14 Abs. 4 BBHG bezeichneten Personen bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann einen Prüfer als Betreuer (Erstgutachter) seiner Diplomarbeit vorschlagen. Auf diesen Vorschlag ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Diplomarbeit und das Diplomkolloquium eines jeden Kandidaten ist vom Prüfungsausschuß eine Prüfungskommission einzusetzen. Bei Diplomarbeiten mit mehreren Kandidaten kann eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet werden. Der Prüfungskommission gehören mindestens die zwei nachfolgend unter den Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder an:

- a) der Erstgutachter, der gleichzeitig das Thema der Diplomarbeit stellt,
- b) eine weitere Lehrkraft als Zweitgutachter,
- c) Lehrkräfte, die im Hauptstudium Lehrverpflichtungen wahrnehmen, und andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen gemäß § 14 Abs. 4 BBHG als Außengutachter.

(5) Die Prüfer und die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

(7) Das Diplomkolloquium ist für die an der Diplomarbeit beteiligten Fachbereiche öffentlich. Auf Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. In diesem Fall haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, am Diplomkolloquium teilzunehmen. § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt der Kandidat den Termin einer Fachprüfung ohne triftige Gründe nicht wahr oder tritt der Kandidat nach Beginn der Fachprüfung ohne triftige Gründe zurück oder erbringt er eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Gründe, die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht werden, müssen dem Prüfungsausschuß innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß beraumt ggf. einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend. Sind bereits Prüfungsergebnisse erbracht worden, so werden diese angerechnet.

(3) Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel, führt unerlaubte Gespräche oder versucht auf andere Weise zu täuschen, um das Ergebnis seiner Fachprüfungsleistung zu beeinflussen, so wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer vorsätzlich gegen Vorschriften der Prüfungsordnung ver-

stößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Fachprüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Wird die Täuschung bei einer Prüfung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Bewertung dieser Prüfungsleistung entsprechend Abs. 3 berichtigen und die Prüfungsleistungen für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklären. Dem Student ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zeugnis sowie andere Erklärungen oder Urkunden sind einzuziehen. Eine derartige Entscheidung ist nur innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses möglich.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(6) Für studienbegleitende Studienleistungen und deren Leistungsnachweise gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 6 sind in schriftlicher Form festzuhalten und in die Studienakte des Studenten aufzunehmen. Sie sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag des Studenten sind die Entscheidungen vom Prüfungsausschuß zu überprüfen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Die Wiederholung gemäß Abs. 1 soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Sie muß spätestens im zweiten an den ersten erfolglosen Versuch anschließenden Hochschulsemester erfolgen. Versäumt der Kandidat die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung, ohne daß er nachweisen kann, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat, verliert er den Prüfungsanspruch. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Für den Abschluß beider Wiederholungen stehen maximal die vier an den ersten erfolglosen Versuch anschließenden Hochschulsemester zur Verfügung. Bleiben beide Wiederholungsversuche gemäß Abs. 1 ohne Erfolg, gilt die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Bei Fachprüfungen der Diplomvorprüfungen ist die späteste Meldefrist für den ersten Versuch gemäß § 19 Abs. 4 zu beachten.

(3) Eine Diplomarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.

Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung muß mit einem neuen Thema innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen. Der Prüfungsausschuß kann entsprechende Fristen festsetzen. Wird ein Diplomkolloquium, dessen zugehörige Diplomarbeit mit "ausreichend" bewertet wurde, nicht bestanden, kann es zweimal, jedoch frühestens nach jeweils zwei Monaten, wiederholt werden.

(4) Eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Studienleistung, eine bestandene Prüfung oder ein bestandener Prüfungsteil können nicht wiederholt werden.

(5) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Student darüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Bauingenieurwesens an der Fachhochschule Potsdam im wesentlichen entsprechen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Diplomvorprüfungen, sofern diese ein mindestens drei Semester dauerndes Grundstudium abschließen, und entsprechende Prüfungen, die der Kandidat in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen bestanden hat, werden angerechnet. Soweit die an einer anderen Fachhochschule erbrachte Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die Gegenstand der Diplomvorprüfung an der Fachhochschule Potsdam sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Diplomvorprüfungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Student in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen erbracht hat, werden angerechnet.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Brandenburg in Zusammenarbeit mit den ande-

ren Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

II. Abschnitt Fachprüfungen

§ 13

Ziel und Art der Fachprüfungen

(1) In der Fachprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Prüfungsfaches in seinen wesentlichen Zusammenhängen erkennen, kritisch darlegen und selbständig anwenden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten derjenigen Lehrveranstaltungen zu orientieren, die von der Fachprüfung erfaßt werden.

(3) Besteht eine Fachprüfung gemäß § 5 Abs. 3 aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen in einer Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der ggf. gewichteten Einzelnoten ergibt. Dabei muß jede Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden.

(4) Sind für eine Fachprüfung studienbegleitende benotete Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen, können die Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise in der Endnote der Fachprüfung angemessen berücksichtigt werden. Einzelheiten beschließt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüfer.

(5) Die Fachprüfungen finden studienbegleitend statt. Für jede Fachprüfung ist vom Prüfungsausschuß mindestens 1 Prüfungstermin pro Studienjahr anzusetzen. Der Prüfungsausschuß kann zusätzliche Termine ansetzen.

(6) Das Prüfungsamt teilt dem Studenten spätestens zwei Wochen vor dem Fachprüfungstermin Art, Ort, Zeit, Erstprüfer und zugelassene Hilfsmittel mit. Dies kann auch durch Aushang geschehen.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit

oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14

Fachklausur

(1) Für die Fachklausur stehen zwei bis vier Zeitstunden zur Verfügung. Eine Klausur findet unter Aufsicht statt.

(2) Der Prüfungsausschuß beauftragt Lehrkräfte zum jeweiligen Termin mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Fachklausur. Die Aufgabenstellung enthält Angaben über die zugelassenen Hilfsmittel. Die beteiligten Lehrkräfte sind wie der Prüfungsausschuß zur Geheimhaltung der Aufgabenstellung bis zum Klausurtermin verpflichtet.

(3) Die Fachklausur wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Erst- und Zweitprüfer werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung muß die Fachklausur von zwei Prüfern bewertet werden. Der Erstprüfer muß eine hauptamtliche Lehrkraft sein. Beide Prüfer gehören zu den Lehrkräften, die gemäß Abs. 2, Satz 1 die Aufgabenstellung der Klausur ausgearbeitet haben. Gelangen die Prüfer zu unterschiedlichen Bewertungen, gilt § 24 Abs. 11 entsprechend.

(4) Die Fachklausur kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüfer.

(5) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung einer Fachklausur kann der Prüfer in Zweifelsfällen dem Kandidaten die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung einräumen. Sie findet unverzüglich nach der Fachklausur statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Fachklausur gemeinsam durchgeführt. Im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen gemäß § 15. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" oder "nicht ausreichend" als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 15

Mündliche Fachprüfung

(1) Mündliche Fachprüfungen werden, sofern der Prüfungsausschuß nichts anderes bestimmt, vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 14 Abs. 5 BBHG abgelegt. Sie können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer zu hören. Im Fall der Gruppenprüfung muß der Anteil jedes Kandidaten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(2) Prüfungen, die sich gemäß § 5 Abs. 3 auf ein fachübergreifendes Prüfungsgebiet beziehen, werden vor mehreren Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Die Prüfer legen die Note gemeinsam

fest. Gelangen die Prüfer zu unterschiedlichen Bewertungen, gilt § 24 Abs. 11 entsprechend.

(3) Die Prüfungszeit beträgt je Kandidat für die mündliche Fachprüfung mindestens 15 Minuten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von Prüfer und Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 16

Fachkolloquium

(1) Ein Fachkolloquium ist eine mündliche Prüfung unter Vorlage von und mit Bezug auf eine oder mehrere schriftliche bzw. zeichnerische Studienarbeiten des Kandidaten. Zu Beginn des Kolloquiums erhält der Kandidat Gelegenheit, über die vorgelegten schriftlichen bzw. zeichnerischen Studienleistungen in einem vorher vereinbarten und festgelegten zeitlichen Rahmen zu referieren. Durch das Kolloquium wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die fachlichen Inhalte und methodischen Ansätze seiner Arbeiten, die Ergebnisse, ihre überfachlichen Zusammenhänge und ggf. außerfachlichen Bezüge darzustellen, zu begründen und zu vertreten.

(2) Es gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen gemäß § 15 entsprechend. Der Prüfer muß Betreuer von mindestens einer der vorgelegten Studienarbeiten gewesen sein.

(3) Die Zeit des studentischen Referats berührt nicht die Prüfungszeiten gemäß § 15 Abs. 3.

III. Abschnitt

Studienleistungen und Leistungsnachweise

§ 17

Zweck der Leistungsnachweise, Ziel der Studienleistungen

(1) Im Leistungsnachweis werden die anerkannten bzw. bewerteten Studienleistungen des jeweiligen Studienfaches dokumentiert. Ein Studienfach kann auch aus mehreren Teilfächern bestehen.

(2) Die Studienleistungen sollen insbesondere dem Studenten die Selbsteinschätzung seines Studienfortschritts und der Lehrkraft den Überblick über den Lehrerfolg sowie das Erproben und Einüben der erworbenen Kenntnisse und Methoden ermöglichen.

Die Studienleistungen müssen nach Gegenstand und Anforderung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein.

(3) Die Anerkennung bzw. die Bewertung von Studienleistungen wird von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrkraft festgelegt.

(4) Eine unbenotete Studienleistung ist in der Regel erbracht, wenn die Erfüllung der Aufgaben und die Durchführung praktischer Übungen in dem geforder-

ten Mindestumfang von Vollständigkeit, Richtigkeit und Selbständigkeit anerkannt worden ist. Die Anerkennung wird im Leistungsnachweis durch das Prädikat "mit Erfolg" bestätigt. Der Mindestumfang wird, sofern er nicht in der Studienordnung allgemein geregelt ist, von der zuständigen Lehrkraft festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(5) Der Leistungsnachweis kann auch anerkannte Studienleistungen gemäß Abs. 4 und eine oder mehrere bewertete Studienleistungen umfassen. Die Note des Leistungsnachweises ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ggf. gewichteten Einzelbewertungen.

(6) Für den bewerteten Leistungsnachweis soll in einem Studienfach, das aus zwei oder mehr Teilfächern besteht, insgesamt nicht mehr als eine bewertete Studienleistung je Teilfach gefordert werden.

(7) In geeigneten Fällen können einzelne Studienleistungen einer Lehrveranstaltung zu Beginn des folgenden Semesters von dem Kandidaten ergänzt werden, wenn der geforderte Mindestumfang der Studienleistung nur unwesentlich unterschritten wurde. Hierüber entscheidet die zuständige Lehrkraft.

(8) In geeigneten Fällen können Studienleistungen einer über mehrere Semester ununterbrochen fortlaufenden Lehrveranstaltung zu einer einzigen Studienleistung zusammengefaßt werden. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag der zuständigen Lehrkraft.

§ 18

Art der Studienleistungen

(1) Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Seminarübung, Stegreif - Lösung von Problemen in schriftlicher und zeichnerischer Darstellung innerhalb der Lehrveranstaltung oder bis zur nächsten Lehrveranstaltung;
- b) Werkstatt- oder Laborarbeit - handwerkliche oder wissenschaftlich orientierte Arbeit in Werkstatt oder Labor;
- c) Studienarbeit - umfangreichere fachspezifische Arbeit, die die grundsätzliche Lösung und Erörterung von Problemen und im Detail deren schriftliche und zeichnerische Ausarbeitung umfaßt;
- d) Entwurf oder Projekt - Erarbeitung umfangreicher fachgebietspezifischer oder fachgebietübergreifender Aufgabenstellungen, bei denen es sich in der Regel um Fallbearbeitungen aus der Praxis handelt;
- e) Referat - schriftliche Ausarbeitung in Verbindung mit einem Fachgespräch oder Vortrag mit anschließender Aussprache zu einem abgegrenzten Thema;
- f) Semesterklausur - schriftliche Lösung von Aufgaben unter Aufsicht der Lehrkraft innerhalb einer festgelegten Zeit von maximal 3 Zeitstunden;

g) Fachgespräch - mündliche Leistung ggf. zu Studienarbeiten und Feld-, Labor- und Werkstattarbeiten oder in ergebnisprotokollierter Form zu Inhalt und Methoden der Lehrveranstaltung.

(2) Zu Beginn der Vorlesungszeit legt die Lehrkraft die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen nach Art, Umfang und Terminen fest.

(3) Studienleistungen - ausgenommen Semesterklausuren - können als Einzelleistungen oder von mehreren Studenten als Gruppenleistung erbracht werden. Dabei muß der Beitrag des einzelnen Studenten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar bzw. anerkennbar sein. Über begründete Ausnahmen hiervon entscheidet die zuständige Lehrkraft.

IV. Abschnitt Diplomvorprüfung

§ 19

Zulassung und Fristen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann, und daß er die inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs Bauingenieurwesen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Diplomvorprüfung kann in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters, d. h. zu Beginn des 4. Fachsemesters, abgeschlossen werden.

(3) Der Student hat die Zulassung zur Diplomvorprüfung schriftlich im Prüfungsamt vor Ablegen der ersten Fachprüfung zu beantragen und sich zu den jeweiligen Fachprüfungen anzumelden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung und die Anmeldung zu allen Fachprüfungen müssen spätestens bis zu Beginn des 6. Fachsemesters erfolgen. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) der Nachweis über das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und über die Einschreibung in den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam,
- b) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine oder mehrere zu einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen gehörigen Fachprüfungen an einer anderen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 8 Abs. 2 dessen Vorsitzender.

(7) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig sind,
- b) die unter Abs. 5, Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) die Leistungsnachweise der Prüfungsfächer nicht mindestens mit "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" bewertet wurden,
- d) der Kandidat die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
- e) der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(8) Der vollständige Nachweis des Vorpraktikums gemäß § 4 Abs. 2 muß bis zur Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorliegen.

§ 20

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung sind folgende vier Fachprüfungen abzulegen:

- a) Baukonstruktion,
- b) Baustoffe,
- c) Ingenieurmathematik,
- d) Statik der Baukonstruktionen.

Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Form der Fachprüfungen (vgl. § 14 bis § 16). Der Umfang der den Fachprüfungen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen ist der Studienordnung zu entnehmen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzungen für die in Abs. 1 genannten Fachprüfungen gelten die mindestens mit "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" bewerteten Leistungsnachweise der zugehörigen Prüfungsfächer.

(3) Für den Abschluß der Diplomvorprüfung sind - über die in Abs. 1 und 2 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise hinaus - weitere benotete und unbenotete Leistungsnachweise aus anderen als den Prüfungsfächern zu erbringen. Einzelheiten hierzu sind in der Studienordnung geregelt.

(4) Meldet sich der Student nicht zur Diplomvorprüfung oder sind seine Prüfungsleistungen unvollständig, so wird er nicht zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zugelassen. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen einen Studenten auf schriftlichen Antrag vorläufig zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zulassen, sofern das Nachholen der fehlenden Leistungen innerhalb der unmittelbar folgenden zwei Semester und ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums von einer mündlichen Beratung abhängig machen.

(5) Sind die unter Abs. 1 genannten Fachprüfungen bestanden und die unter Abs. 3 genannten Leistungsnachweise erbracht, so gilt die Diplomvorprüfung als bestanden.

§ 21**Zeugnis, Wiederholung**

(1) Nach Bestehen der Diplomvorprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist das Datum der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 1 und die Noten und Prädikate der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 3. Sie werden zu einer Gesamtnote zusammengefaßt. Diese wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 1 und der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 3 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- a) Note der 4 Fachprüfungen - je einfach
- b) Mittelwert der Noten der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 3 - einfach.

(3) Ist eine Fachprüfung der Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist diese Fachprüfung der Diplomvorprüfung wiederholt werden kann. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Für die Wiederholung gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2.

(5) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und ggf. der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

V. Abschnitt Diplomprüfung

§ 22**Zweck und Zulassung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seiner gewählten Studienrichtung im Studiengang Bauingenieurwesen überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, der Diplomarbeit und dem Diplomkolloquium. Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend

im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

(3) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

Im übrigen gilt § 19 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

(4) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist die vom Kandidaten gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 23 Abs. 1 zu benennen.

§ 23**Fachprüfungen**

(1) Zur Diplomprüfung sind folgende acht Fachprüfungen abzulegen:

a) in der Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau":

- 1) Stahlbetonbau,
- 2) Stahlbau,
- 3) Mauerwerksbau, Holzbau,
- 4) Statik der Baukonstruktionen,
- 5) Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, Straßenwesen,
- 6) Wasserwirtschaft und Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft,
- 7) Grundbau und Bodenmechanik,
- 8) Baubetrieb und Baumanagement;

b) in der Studienrichtung "Verkehrs- und Wasserwesen":

- 1) Verkehrsplanung und Verkehrstechnik,
- 2) Straßenwesen, Schienenverkehrswesen,
- 3) Siedlungswasserwirtschaft,
- 4) Wasserbau und Wasserwirtschaft,
- 5) Stahlbetonbau, Mauerwerksbau,
- 6) Statik der Baukonstruktionen, Stahlbau, Holzbau,
- 7) Grundbau und Bodenmechanik,
- 8) Baubetrieb und Baumanagement.

Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Form der Fachprüfungen (vgl. § 14 bis § 16). Der Umfang der den Fachprüfungen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen ist der Studienordnung zu entnehmen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzungen für die in Abs. 1 genannten Fachprüfungen gelten die mindestens mit "ausreichend" bewerteten oder bestandenen Leistungsnachweise der zugehörigen Prüfungsfächer.

(3) Für den Abschluß der Diplomprüfung sind neben der Diplomarbeit und dem Diplomkolloquium über die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise hinaus weitere benotete und unbenotete Leistungsnachweise aus anderen als den Prüfungsfächern zu erbringen. Einzelheiten hierzu sind in der Studienordnung geregelt.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, eine berufsbezogene und praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich des Bauingenieurwesens im Sinne der Ziele des Studiums gemäß § 2 Abs. 1 innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig zu bearbeiten und methodische Ansätze, Probleme, Ergebnisse und aus ihnen erwachsende Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und nachvollziehbar zu beschreiben.

(2) Die Diplomarbeit kann von Personen ausgestellt werden, die gemäß § 9 Abs. 1 als Prüfer bestellt werden dürfen. Der Betreuer gemäß § 9 Abs. 2 bietet einen Termin für Rückfragen des Kandidaten zur Diplomarbeit innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit an. In besonderen Fällen kann ein weiterer Termin angeboten werden.

(3) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

- a) die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine, die vom Thema der Diplomarbeit nicht wesentlich berührt wird, bestanden hat;
- b) die durch die Studienordnung mit Ausnahme der für das achte Studiensemester vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat;
- c) den Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit (studienbegleitendes Hauptpraktikum) gemäß § 3 Abs. 6 besitzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist vom Studenten beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:

- a) Themenvorschlag des Studenten,
- b) Vorschlag für den Betreuer (Erstgutachter) gemäß § 9 Abs. 2 und dessen Einverständniserklärung,
- c) Erklärung darüber, ob eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Fachhochschule im gleichen Studiengang besteht,
- d) Benennung des Partners bei einer Gruppenarbeit gemäß Abs. 8.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet über den Zulassungsantrag und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Thema der Diplomarbeit aus und macht den Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig.

(6) Der Betreuer formuliert ggf. unter Berücksichtigung des Themenvorschlags des Kandidaten die Aufgabenstellung der Diplomarbeit und ihre Anforderungen und legt die Bearbeitungsfrist fest, die in der Regel 10 Wochen beträgt. Über Abweichungen von der Regelbearbeitungsfrist entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, daß die Diplomarbeit vom Kandidaten in dieser Frist bewältigt werden kann. Wird ein die Ergebnisse der Arbeit erläuterndes Modell angefertigt, so kann dieses

eine Woche später als die Diplomarbeit abgegeben werden.

(7) Die Abgabefrist kann nur bei Krankheit oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis maximal vier Wochen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Die Aufgabenstellung kann vom Betreuer bei Vorliegen besonderer Gründe innerhalb der ersten vier Wochen einmal geändert bzw. korrigiert werden; der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungsfrist ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(8) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei Studenten angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Aufgabenstellung und die Bearbeitungsweise der jeweilige Anteil der beiden Kandidaten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Es können aber gleichzeitig bestimmte Teile der Arbeit, z. B. gemeinsame Problemstellung, Zusammenfassung usw. von beiden Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden. Beurteilungsgrundlage ist bei Gruppenarbeiten die eindeutig erkennbare Einzelleistung des jeweiligen Kandidaten. Dabei müssen gemeinsam erarbeitete Teile, soweit sie für den Zusammenhang der Gruppenarbeit erforderlich sind, angemessen berücksichtigt werden.

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit ist mit der schriftlichen Versicherung des Studenten zu versehen, daß er die Arbeit bzw. den von ihm verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(10) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben, gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet und dieser Teil der Diplomprüfung als nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 3, Sätze 1 und 2.

(11) Die Diplomarbeit wird von den beiden Gutachtern in je einem schriftlichen Gutachten bewertet. Beträgt der Unterschied der Bewertungen weniger als 2,0 und sind beide Bewertungen mindestens "ausreichend" (4,0), ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied 2,0 und mehr oder ist eine der Bewertungen nicht mindestens "ausreichend" (4,0), wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter bestimmt. Danach ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Voraussetzung ist, daß mindestens zwei der Einzelbewertungen "ausreichend" oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 25 Diplomkolloquium

(1) Das Diplomkolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Für seine Durchfüh-

zung gilt § 16 entsprechend. Der Termin wird durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Zum Diplomkolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

- a) alle Fachprüfungen bestanden und alle Leistungsnachweise erbracht sind,
- b) die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

(3) Das Diplomkolloquium wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen. Es findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die Prüfungszeit beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten. Das Referat des Kandidaten wird gemäß § 16 Abs. 3 hierauf nicht angerechnet.

(4) Für die Öffentlichkeit des Diplomkolloquiums gilt § 9 Abs. 6. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nichtöffentlich.

§ 26

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Diplomarbeit, des Diplomkolloquiums, der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 3 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- a) Diplomarbeit - dreifach,
- b) Diplomkolloquium - einfach,
- c) Note der 8 Fachprüfungen - je einfach,
- d) Mittelwert der Noten der Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 3 - einfach.

(2) Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 27

Diplomzeugnis, Wiederholung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Dekan des Fachbereichs unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Diplomkolloquiums, die Noten der Fachprüfungen, die Note der Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 3 und die Gesamtnote der Diplomprüfung.

(3) Hat der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Leistungsnachweise erbracht oder Fachprüfungen abgelegt, können diese auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Zur Wiederholung der Fachprüfungen der Diplomprüfung, der Diplomarbeit und des Diplomkolloquiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4. § 21 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 28

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)" unter Angabe der Fachrichtung verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluß der Prüfungsverfahren bzw. der Diplomarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Erbringung der Prüfungsleistung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

(1) Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Fachhochschule Potsdam. Im übrigen gilt § 10 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

VI. Abschnitt

Einstufungsprüfung

§ 31

Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung

(1) Studienbewerber können in ein höheres Fachsemester des Studienganges Bauingenieurwesen eingestuft werden, wenn durch die Einstufungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BBHG nachgewiesen wird, daß sie über hierfür ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Zur Einstufungsprüfung werden nur Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung zugelassen.

(2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er ist gemäß § 8 Abs. 1 verantwortlich für den Inhalt und den organisa-

torischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewendet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von den Studienbewerbern schriftlich bis zum 15. Januar für das Sommersemester bzw. bis zum 15. Juli für das Wintersemester des jeweiligen Kalenderjahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Näheres zur Zulassung, zu den Anforderungen und zum Verfahren der Prüfung regelt der Prüfungsausschuß.

VII. Abschnitt Externenprüfung

§ 32

Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung

(1) Die Diplomprüfung des Studienganges Bauingenieurwesen kann auch im "externen Verfahren" gemäß § 17 Abs. 2 BBHG von Bewerbern abgelegt werden, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein dieser Prüfungs- und der Studienordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben.

(2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er ist gemäß § 8 Abs. 1 verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Abschnitte I bis V dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Externenprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist bis zum 15. Januar für das Sommersemester bzw. bis zum 15. Juli für das Wintersemester des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer:

- a) die erforderliche Fachhochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat,
- b) eine mindestens fünfjährige, für die beabsichtigte Diplomprüfung fachlich geeignete hauptberufliche Tätigkeit nachweist, sich durch die Teilnahme an einer geeigneten beruflichen Fort- oder Weiterbildung oder sich auf andere Weise ein Wissen und Können angeeignet hat, das den Anforderungen eines erfolgreich absolvierten achtsemestrigen Studiums des Bauingenieurwesens nach der Prüfungs- und Studienordnung des Studienganges Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam entspricht, und dieses in einer ausführlichen schriftlichen Darstellung nachweist.

(5) Für die Externenprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Fachhochschule.

(6) Einzelheiten über die Zulassung, die Anforderungen und das Verfahren der Externenprüfung regelt der Prüfungsausschuß.

VIII. Abschnitt Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 1995/96 oder später aufnehmen.

(2) Die Vorschriften für das Hauptstudium und die Diplomprüfung gelten für alle Studenten, die das Studium zum Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.

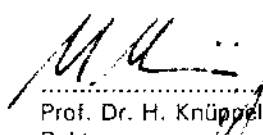
(3) Für alle Studenten, die vor dem Wintersemester 1994/95 das Studium im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam aufgenommen haben, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend, soweit sie nicht im Vertrauen auf Zusagen über die Gestaltung ihres Studiums so geplant haben, daß eine Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung eine unzumutbare Härte darstellen würde und der Student dies im Einzelfall mit einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Ordnung beim Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen geltend macht. Zweifelsfälle gemäß Satz 1 dieses Absatzes entscheidet der Prüfungsausschuß.

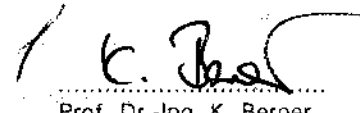
§ 34

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam" in Kraft.

Potsdam, 2.10.1995


Prof. Dr. H. Knüppel
Rektor


Prof. Dr.-Ing. K. Berner
Dekan des Fachbereichs
Bauingenieurwesen

Studienordnung (SO)

für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 2.10.1995

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer, Kandidaten usw. jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen; es versteht sich von selbst, daß alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden können.

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) vom 24. Juni 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 12 vom 1. Juli 1991) hat die Fachhochschule Potsdam die folgende Studienordnung beschlossen.

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzung
- § 3 Eignungsprüfung, Einstufungsprüfung

II. Studium

- § 4 Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 5 Umfang des Studiums
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Fächer des Studiums
- § 8 Studienprogramm
- § 9 Vermittlungsformen
- § 10 Organisation des Studien- und Lehrbetriebs
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Fachprüfungen

III. Studienbegleitendes Hauptpraktikum

- § 13 Studienbegleitendes Hauptpraktikum

IV. Prüfungen

- § 14 Diplomvorprüfung
- § 15 Diplomprüfung

V. Studienberatung

- § 16 Studienberatung

VI. Schlußbestimmungen

- § 17 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BBHG) und mit der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 2.10.1995 Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Studienvoraussetzung

- (1) Studienvoraussetzung ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (2) Darüber hinaus wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) im Umfang von 16 Wochen als weitere Voraussetzung der Immatrikulation gefordert.
- (3) Acht Wochen des Vorpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten, die restlichen 8 Wochen sind zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung nachzuweisen.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß unter Anwendung der in Abs. 5 genannten Ordnung.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Vorpraktikum sind in der "Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam" geregelt, die Bestandteil dieser Studienordnung (Anlage 5) ist.

§ 3 Eignungsprüfung, Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, die mindestens 24 Jahre alt sind, den Abschluß der Sekundarstufe I, einen entsprechenden Abschluß oder eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach mehrjährige Berufserfahrung erworben haben, oder wer die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt hat, kann gemäß § 30 Abs. 3 BBHG zu einer studiengangbezogenen Eignungsprüfung zugelassen werden.
- (2) Verfahren und Prüfungsinhalt richten sich nach der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Zugangsberechtigung vom 16.12.1992 in Verbindung mit der Eignungsprüfungsverordnung der Fachhochschule Potsdam vom 16.12.1993 in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, die über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, sind aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BBHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs

aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(4) Näheres über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam geregelt.

II. Abschnitt Studium

§ 4 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Das Studium des Bauingenieurwesens bereitet die Absolventen darauf vor,
 - in Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung und Erhaltung von Bauwerken und baulichen Anlagen selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten und zu handeln,
 - Ziele und Folgen des beruflichen Handelns innerhalb des Faches und über die Fachgrenzen hinaus zu verdeutlichen, abzuwägen und zu verantworten und
 - das zu Problemanalyse und Problemlösung erforderliche Fakten- und Methodenwissen selbstständig aufzubereiten und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anzuwenden.

Der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz und der Schutz der natürlichen Umwelt sind selbstverständliche Bestandteile des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam.

(2) Der erfolgreiche Abschluß des Studiums führt zum akademischen Grad "Diplomingenieur/in (FH)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)".

§ 5 Umfang des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (2) Der Gesamtstudienumfang und die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Studiensemester sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester (Jahresrhythmus).

§ 6 Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang Bauingenieurwesen gliedert sich zeitlich in zwei Studienabschnitte.
- (2) Das Grundstudium umfaßt die ersten drei Studiensemester und dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt einschließlich des studienbegleitenden Hauptpraktikums und der Diplom-

prüfung einschließlich der Diplomarbeit fünf Semester. Das Hauptstudium dient der Vermittlung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(4) Das Hauptstudium gliedert sich in das für alle Studierenden verbindliche Grundfachstudium (überwiegend 4. und 5. Semester) und das Vertiefungsstudium (überwiegend 6., 7. und 8. Semester) in einer der beiden Studienrichtungen "Konstruktiver Ingenieurbau" (KI) oder "Verkehrs- und Wasserwesen" (VW).

§ 7

Fächer des Studiums

(1) Das Studium ist inhaltlich nach Fächern gegliedert. Die zeitliche Einordnung der Fächer und der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Ablauf des Studiums zeigt das Studienprogramm (Anlage 1).

(2) Das Grund- und Grundfachstudium beinhaltet im wesentlichen Pflichtfächer, die das berufsbezogene Grundlagenwissen vermitteln und eine breite fachliche Ausbildung garantieren.

Jede Studienrichtung umfaßt neben spezifischen Pflichtfächern einen Wahlpflichtbereich. Durch die Wahl einer der Studienrichtungen soll den Studierenden eine gewisse fachliche Spezialisierung und Vertiefung innerhalb des Bauingenieurwesens ermöglicht werden. Durch die Auswahl von Wahlpflichtfächern können die Studierenden die fachliche Ausrichtung ihres Vertiefungsstudiums ihren Berufswünschen entsprechend mitbestimmen.

(3) Grund- und Hauptstudium beinhalten außerdem als Wahlfächer sozial- und kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die Einsichten in die Zusammenhänge zwischen Studium, Berufspraxis und Gesellschaft vermitteln sollen.

(4) Das in das Hauptstudium integrierte studienbegleitende Hauptpraktikum soll Einblick in das Berufsfeld des Bauingenieurs vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herstellen. Einzelheiten zum Hauptpraktikum sind in der "Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam" (Anlage 5 dieser Studienordnung) geregelt.

§ 8

Studienprogramm

(1) Für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums wird das in der Anlage 1 gekennzeichnete Studienprogramm angeboten. Es unterliegt der Fortschreibung im Sinne des § 9 BBHG.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms sind unterteilt in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen (P, WP, W).

Pflicht-Lehrveranstaltungen sind für alle Studierenden verbindlich.

Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe der Studienordnung aus einem vom Fachbereichsrat Bauingenieurwesen beschlossenen Wahlpflichtkatalog

der jeweiligen Vertiefungsrichtung von den Studierenden in dem erforderlichen Umfang ausgewählt werden.

Darüber hinaus müssen von den Studierenden drei nichtgebundene Wahlveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden aus dem Lehrangebot des Fachbereichs oder der Fachhochschule Potsdam ausgewählt werden.

Alle Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung durch Studien- und Prüfungsleistungen abzuschließen.

(3) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung ab.

(4) Aus organisatorischen Gründen können vom Fachbereichsrat für bestimmte Lehrveranstaltungen Teilnehmerhöchstzahlen und Regelungen für die Zulassung festgelegt werden. Das betrifft vorwiegend Laborpraktika, Gruppenübungen und Projekte.

§ 9

Vermittlungsformen

(1) Die Lehrinhalte der Fächer werden in Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projekten, Seminaren und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen beinhalten die zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes sowie die Vermittlung von Fakten und Methoden.

(3) Übungen beinhalten die systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis, Erarbeitung von Erkenntnissen.

(4) Lehrveranstaltungen, bei denen Vorlesungs- und Übungsanteile ineinander übergehen, werden als "integrierte Veranstaltungen" bezeichnet.

(5) Praktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und qualifizierten Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.

(6) In Seminaren sollen die Studenten die Fähigkeit erwerben, zu bestimmten, selbständig erarbeiteten wissenschaftlichen Themen Stellung zu beziehen.

(7) In Tutorien vertiefen Studenten durch Eigenarbeit den Lehrstoff. Tutorien werden in der Regel durch Studenten höherer Fachsemester betreut.

(8) Der Anteil von Übungen und Praktika am Gesamtstundenvolumen des Studiums beträgt über 50 Prozent.

(9) Projekte dienen zur Einübung von fachübergreifendem, verantwortungsbewußtem Ingenieurhandeln. Sie behandeln in der Regel komplexe Aufgabenstellungen aus der Praxis.

(10) Exkursionen vermitteln Einblicke in die Praxis. Sie stehen in der Regel unter Leitung mehrerer Professoren und sind mehrtägig.

(11) Alle Lehrveranstaltungsformen erfordern zum Erreichen des Lernziels ein intensives, begleitendes

Selbststudium. Hierfür stellt die Hochschule in angemessenem Umfang Arbeitsplätze (Studios) zur Verfügung.

§ 10

Organisation des Studien- und Lehrbetriebs

(1) Der Studienbetrieb wird vom Fachbereich so organisiert, daß ein Studium gemäß Studienprogramm (§ 8) möglich ist. Eine Verpflichtung, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen, besteht nicht, soweit nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung (z. B. bei Laborpraktika oder Gruppenübungen) die regelmäßige Anwesenheit erfordert.

(2) Zu einer Lehrveranstaltung können je Semester nur so viele Studenten zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Die Anzahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung legt der Fachbereich unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten fest.

(3) Beim Auftreten personeller, technischer oder räumlicher Engpässe bei Laborübungen o. ä. kann der Fachbereich besondere organisatorische Maßnahmen treffen.

(4) Zu Beginn des 5. Studiensemesters entscheiden sich die Studierenden für eine der Studienrichtungen "Konstruktiver Ingenieurbau" oder "Verkehrs- und Wasserwesen". Der Fachbereich bietet in jedem Studienjahr eine Informationsveranstaltung über die Inhalte der Studienrichtungen an.

(5) Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen finden in der Regel nur statt, wenn dies von mindestens fünf Studierenden gewünscht wird.

§ 11

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind der Nachweis und die Dokumentation von Studienleistungen. Sie dienen der Eigen- und Fremdkontrolle der Studierenden und sollen eine Orientierung über Studienfortschritte und persönlichen Leistungsstand ermöglichen.

(2) In Fächern, die mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden, sind die Leistungsnachweise der zugehörigen Fächer Voraussetzung zur Anmeldung zur Fachprüfung.

(3) Über die Fachprüfungen hinaus sind weitere benotete und unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 12

Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen und werden in der Regel als Fachklausur, mündliche Fachprüfung oder als Fachkolloquium durchgeführt und bewertet.

(2) Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung sind die Leistungsnachweise des oder der zugehörigen Fächer.

III. Abschnitt

Studienbegleitendes Hauptpraktikum

§ 13

Studienbegleitendes Hauptpraktikum

(1) Das studienbegleitende Hauptpraktikum soll an die berufliche Tätigkeit durch die Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es dient dazu, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrung im weiteren Studienverlauf zu nutzen.

(2) Das studienbegleitende Hauptpraktikum wird in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem 4. Studiensemester abgeleistet. Die Dauer beträgt 13 Wochen und ist in maximal 3 zusammenhängenden Abschnitten abzuleisten.

(3) Einzelheiten zur Durchführung des studienbegleitenden Hauptpraktikums sind in der "Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam" (Anlage 5 dieser Studienordnung) geregelt.

IV. Abschnitt

Prüfungen

§ 14

Diplomvorprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen.

(2) Die Diplomvorprüfung umfaßt die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach Anlage 2.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen sind die zugehörigen Leistungsnachweise.

(4) Alle Einzelheiten der Diplomvorprüfung sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam geregelt.

(5) Im 2. und 3. Studiensemester sind ferner Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 zu besuchen, die Bestandteil des Hauptstudiums sind.

§ 15

Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomarbeit und das Diplomkolloquium sind Bestandteil der Diplomprüfung.

(2) Die Diplomprüfung für die Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau" umfaßt die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach Anlage 3.

(3) Die Diplomhauptprüfung für die Studienrichtung "Verkehrs- und Wasserwesen" umfaßt die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach Anlage 4.

(4) Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen sind die zugehörigen Leistungsnachweise.

(5) Alle Einzelheiten der Diplomprüfung sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam geregelt.

V. Abschnitt Studienberatung

§ 16 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums erfolgt eine allgemeine Einführung in das Studium durch Professoren des Fachbereichs Bauingenieurwesen. Für die Fachberatung im weiteren Verlauf des Studiums stehen den Studenten die jeweils zuständigen Lehrenden zur Verfügung. Für die Beratung in Prüfungsfragen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig. Die Fachberatung und die Beratung in Prüfungsfragen sollten insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn Prüfungen nicht bestanden worden sind, der Studiengang, die Studienrichtung oder die Hochschule gewechselt wird oder die Einhaltung der Regelstudienzeit gefährdet ist.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 17 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die ab Wintersemester 1995/96 das Studium aufgenommen haben.

(3) Für Studenten, die vor dem Wintersemester 1995/96 das Studium aufgenommen haben, beschließt der Fachbereichsrat Übergangsvorschriften.

Studienprogramm in Semesterwochenstunden (SWS)

	Grund- und Grundfachstudium					Studierrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)				Studierrichtung Verkehrs- und Wasserwesen (VW)				Summen		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	5.	6.	7.	8.				
	Semester					Semester				Semester				KI	VW	
I. Grundlagen																
Brückenkurs Mathematik	(x)															
Einführungskurs EDV	(x)															
Wahrnehmung u. Bauaufnahme (Einführung)	x															
Exkursion				x				x				x				
Konstruktions- und Bautechnikgeschichte (I, II)	2	2												4	4	
Ingenieurmathematik (I, II)	6	4												10	10	
Tutorium Ingenieurmathematik	(x)	(x)														
Bauinformatik (I, II)				4			2				2			6	6	
Darst. Geometrie u. Konstruktives Skizzieren	4													4	4	
Bauphysik (I, II)				2	2									4	4	
Baustoffe (I, II)	4	4												8	8	
Betontechnologie und -instandsetzung							4							4	0	
Baukonstruktion (I, II)	4	4												8	8	
Tragkonstruktionen	2													2	2	
Grundbau und Bodenmechanik (I - III)				4	4		2				2			10	10	
Vermessungskunde (I, II)	2	2												4	4	
Bauaufnahme				2										2	2	
Ingenieurvermessung											2			0	2	
Wahlfach 1		2												2	2	
Wahlfach 2				2										2	2	
II. Konstruktiver Ingenieurbau																
Statik der Baukonstruktionen (I - VI)	4	4	4	2			4	4						22	14	
Tutorium Statik der Baukonstruktionen	(x)	(x)	(x)													
Stahlbetonbau (I - V)			4	2	2		4	4						16	8	
Mauerwerksbau (I, II)			2					2						4	2	
Stahlbau (I - IV)				2	4		4	4						14	6	
Holzbau (I - IV)				2	2		2	2						8	4	
III. Verkehrswesen																
Verkehrsplanung und Verkehrstechnik (I - V)		2	4	2							4	4		8	16	
Straßenwesen (I - III)					2						2	2		2	6	
Schienerverkehrswesen											2			0	2	
IV. Wasserwesen																
Hydromechanik		4												4	4	
Tutorium Hydromechanik		(x)														
Wasserbau und Wasserwirtschaft (I - IV)			2	2							4	2		4	10	
Siedlungswasserwirtschaft (I - III)					4						4	6		4	14	
Abfalltechnik											2			0	2	
V. Baubetrieb u. Baumanagement																
Recht und Betriebswirtschaft			2											2	2	
Baubetrieb und Baumanagement (I - IV)			2	4	4		2				2			12	12	
VI. WP, W, Projekt (Vertiefung)																
Wahlpflichtfach 1								2			2			2	2	
Wahlpflichtfach 2									2				2	2	2	
Wahlfach 3									2				2	2	2	
Projekt								4			4			4	4	
Summe SWS	28	28	26	26	22		4	24	18	4	2	24	20	4	180	180
Anzahl Fächer	8	9	9	10	7		1	8	6	2	1	9	6	2		

(+ 1 Blockv.)

Die unterlegt angeordneten SWS zählen zum Grundstudium, das durch die Diplomvorprüfung abgeschlossen wird.

Die mit " (x) " gekennzeichneten Studienangebote können freiwillig gewählt werden, die Studienangebote mit " x " sind verpflichtend.

Diplomvorprüfung**I. Fachprüfungen**

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester
Baukonstruktion	Baukonstruktion I, II	2
Baustoffe	Baustoffe I, II	2
Ingenieurmathematik	Ingenieurmathematik I, II	2
Statik der Baukonstruktionen	Statik der Baukonstruktionen I, II, III	3

II. Studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester	
Konstruktions- und Bautechnikgeschichte	Konstruktions- und Bautechnikgeschichte I, II	2	
Bauinformatik I (Grundlagen)	Bauinformatik I	3	
Vermessungskunde	Vermessungskunde I, II	2	
Hydromechanik	Hydromechanik	2	
Recht und Betriebswirtschaft	Recht und Betriebswirtschaft	3	
Tragkonstruktionen	Tragkonstruktionen	1	unbenotet
Darstellende Geometrie und Konstruktives Skizzieren	Darstellende Geometrie und Konstruktives Skizzieren	1	unbenotet
Wahlfach 1	Wahlfach 1	2	unbenotet
Wahrnehmung und Bauaufnahme (Einführung)	Wahrnehmung und Bauaufnahme (Einführung)	1	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis
Exkursion	Exkursion (Grundstudium)	Grundstudium	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

Diplomprüfung Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau"**I. Fachprüfungen**

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester
Stahlbetonbau	Stahlbetonbau I, II, III, IV, V	7
Stahlbau	Stahlbau I, II, III, IV	7
Mauerwerksbau, Holzbau	Mauerwerksbau I, II Holzbau I, II, III, IV	7
Statik der Baukonstruktionen	Statik d. Baukonstruktionen IV, V, VI	6
Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, Straßenwesen	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik I, II, III, Straßenwesen I	5
Wasserbau und Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft	Wasserbau u. Wasserwirtschaft I, II Siedlungswasserwirtschaft I	5
Grundbau und Bodenmechanik	Grundbau und Bodenmechanik I, II, III	6
Baubetrieb und Baumanagement	Baubetrieb und Baumanagement I, II, III, IV	6

II. studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester	
Bauphysik	Bauphysik I, II	4	
Betontechnologie und -instandsetzung	Betontechnologie und -instandsetzung	6	
Wahlpflichtfach 1	Wahlpflichtfach 1	7	
Wahlpflichtfach 2	Wahlpflichtfach 2	8	
Projekt	Projekt	7	
Bauaufnahme	Bauaufnahme	4	unbenotet
Bauinformatik II (CAD)	Bauinformatik II	6	unbenotet
Wahlfach 2	Wahlfach 2	4	unbenotet
Wahlfach 3	Wahlfach 3	7	unbenotet
Exkursion	Exkursion (Hauptstudium)	Hauptstudium	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

III. Diplomarbeit

	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester
Diplomarbeit		8
Diplomkolloquium		8

Diplomprüfung Studienrichtung "Verkehrs- und Wasserwesen"**I. Fachprüfungen**

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester
Verkehrsplanung und Verkehrstechnik	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik I, II, III, IV, V	7
Straßenwesen, Schienenverkehrswesen	Straßenwesen I, II, III Schienenverkehrswesen	6
Siedlungswasserwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft I, II, III	7
Wasserbau und Wasserwirtschaft	Wasserbau und Wasserwirtschaft I, II, III, IV	7
Stahlbetonbau, Mauerwerksbau	Stahlbetonbau I, II, III Mauerwerksbau I	5
Statik der Baukonstruktionen, Stahlbau, Holzbau	Statik der Baukonstruktionen IV Stahlbau I, II, Holzbau I, II	5
Grundbau und Bodenmechanik	Grundbau und Bodenmechanik I, II, III	6
Baubetrieb und Baumanagement	Baubetrieb und Baumanagement I, II, III, IV	6

II. studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester	
Bauphysik	Bauphysik I, II	4	
Abfalltechnik	Abfalltechnik	5	
Ingenieurvermessung	Ingenieurvermessung	6	
Wahlpflichtfach 1	Wahlpflichtfach 1	7	
Wahlpflichtfach 2	Wahlpflichtfach 2	8	
Projekt	Projekt	7	
Bauaufnahme	Bauaufnahme	4	unbenotet
Wahlfach 2	Wahlfach 2	4	unbenotet
Wahlfach 3	Wahlfach 3	7	unbenotet
Bauinformatik II (CAD)	Bauinformatik II	6	unbenotet
Exkursion	Exkursion (Hauptstudium)	Hauptstudium	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

III. Diplomarbeit

	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester
Diplomarbeit		8
Diplomkolloquium		8

Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen an das Praktikum sowohl für die Vorpraxis aller StudienbewerberInnen als auch für die Hauptpraxis aller StudentInnen im Studiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Der Nachweis einer auf das Bauingenieurwesen inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis, die zumindest teilweise vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden muß, ist eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.
- (3) Diese Ordnung gilt für alle StudienbewerberInnen, die sich zum Wintersemester 1995/96 oder später an der Fachhochschule Potsdam im Fachbereich Bauingenieurwesen immatrikulieren wollen.
- (4) Diese Ordnung ist gültig, solange sie nicht durch eine geänderte Fassung bzw. eine neue Ordnung abgelöst wird.
- (5) Diese Ordnung ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufgabe des Praktikums

- (1) Das Praktikum dient dem Kennenlernen manueller Tätigkeiten, organisatorischer Abläufe, von Planung und Entwurf sowie der sozialen Arbeitswelt im Bauingenieurwesen und soll eine Hilfe für die Wahl des Studienganges vor der Aufnahme des Studiums bzw. der Studienrichtung (Vertiefungsrichtung) während des Studiums bieten.
- (2) Das Praktikum setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil (Vorpraktikum) soll weitgehend vor Aufnahme des Studiums durchgeführt werden und die StudienbewerberInnen mit dem gesamten Berufsfeld vertraut machen. Der zweite Teil (Hauptpraktikum) erfolgt studienbegleitend und ermöglicht die Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 3 Dauer des Praktikums

- (1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 16 Wochen, die Dauer des Hauptpraktikums mindestens 13 Wochen.
- (2) Mindestens 8 Wochen des Vorpraktikums müssen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden.
- (3) Ist zu Beginn des Studiums das Vorpraktikum noch nicht vollständig erbracht, so müssen die fehlenden Abschnitte bis zur Anmeldung für die letzte Fachprüfung der Diplomvorprüfung nachgewiesen werden.
- (4) Das Hauptpraktikum muß spätestens bis zur Ausgabe der Diplomarbeit nachgewiesen werden; es kann nach dem 4. Studiensemester aufgenommen werden.
- (5) Während des Praktikums ist in jeder Woche mindestens die gemäß Tarifvertrag vorgeschriebene wöchentliche Arbeitszeit abzuleisten. Werden in einer oder mehreren Wochen höhere Wochenarbeitszeiten erbracht, so können diese nicht auf andere Wochen des Praktikums mit geringerer Wochenarbeitszeit angerechnet werden.
- (6) Urlaubstage, Krankheitstage und sonstige Fehltage dürfen für die Dauer des Praktikums nicht angerechnet werden.

§ 4 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Vorpraktikum kann in den nachfolgenden Tätigkeitsfeldern durchgeführt werden:
 - allgemeine Baustellentätigkeit in den Berufen des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes (entsprechend den jeweils gültigen Tarifverträgen im Baugewerbe).

- ▶ Berufspraktikum wahlweise in den nachfolgenden Gewerken:
 - Grundbau,
 - Beton- und Mauerwerksbau,
 - Holzbau,
 - Stahlbau,
 - Straßenbau,
 - Rohrleitungsbau / Tiefbau.

Das Hauptpraktikum kann in den nachfolgenden Tätigkeitsfeldern durchgeführt werden:

- ▶ Bürotätigkeit in Planung, Organisation, Konstruktion und Verwaltung,
 - ▶ Bauleitungstätigkeit auf einer Baustelle.
- (2) Sowohl das Vorpraktikum als auch das Hauptpraktikum soll jeweils in mindestens zwei unterschiedlichen Betrieben/Ingenieurbüros absolviert werden.
 - (3) Sowohl das Vorpraktikum als auch das Hauptpraktikum soll jeweils in nicht mehr als drei zusammenhängenden Zeitabschnitten durchgeführt werden.
 - (4) Für das Hauptpraktikum ist bei der Auswahl des Betriebes bzw. des Ingenieurbüros darauf zu achten, daß anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeiten ausgeübt werden, die der Qualifikation eines angehenden Ingenieurs oder Ingenieurin entsprechen.
 - (5) Die Wahl geeigneter Praktikantenstellen obliegt den StudienbewerberInnen/ StudentInnen selbst.

§ 5 Anerkennung anderer praktischer Tätigkeiten

- (1) Das im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule für Technik, Schwerpunkt Bauwesen, abgeleistete Pflichtpraktikum wird auf das Vorpraktikum angerechnet, sofern und soweit es dieser Ordnung entspricht.
- (2) Bewerber mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Baugewerbe nach Tarifvertrag, Stahl- oder Metallbau, Bauzeichner, technischer Zeichner im Stahlbau) benötigen in der Regel kein weiteres Vorpraktikum.
- (3) Je nach Inhalt und Dauer kann eine andere als die in Absatz 1 und 2 beschriebene, vor Aufnahme des Studiums durchgeführte praktische Tätigkeit teilweise oder ganz auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Hierfür ist ein formloser Antrag mit den entsprechenden Nachweisen an den Prüfungsausschuß des Fachbereiches zu stellen.
- (4) Praktische Tätigkeiten, die vor Beginn des Studiums durchgeführt wurden, können nicht auf das Hauptpraktikum angerechnet werden.

§ 6 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuß des Fachbereiches Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Für die Anerkennung des Vorpraktikums und des Hauptpraktikums sind detaillierte Nachweise vorzulegen, die mindestens nachfolgende Angaben enthalten müssen:
 - ▶ Art und Dauer der ausgeführten Tätigkeiten bzw. der Ausbildung,
 - ▶ Angaben über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
 - ▶ Urlaubstage, Krankheitstage und sonstige Fehltag sowie Verspätungen während des Praktikums.
- (3) Für die Anerkennung des Hauptpraktikums ist zusätzlich ein detaillierter und aussagefähiger Bericht über die im Rahmen des Hauptpraktikums durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen.
- (4) Die Anerkennung sowohl der Vorpraxis als auch der Hauptpraxis wird den StudentInnen entweder per Aushang mitgeteilt oder es wird eine Bescheinigung ausgestellt.